

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 05/2006 Datum: 11.05.2006

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
11	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 9. Sitzung des Kreistages am 17.05.2006	13
12	Kreis Coesfeld	Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe	14
13	Kreis Coesfeld	Öffentliche Zustellungen gem. § 10 LZG NRW	14
14	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.04.2006 zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung	14
15	Sparkasse Westmünsterland	Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 30. Mai 2006	s 16
16	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	16

11/06 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 9. Sitzung des Kreistages am 17.05.2006

Die 9. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 17. Mai 2006 findet um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Abberufung und Bestellung von Prüferinnen im Rechnungsprüfungsamt
- 3 Haushalt 2005 Jahresrechnung
- 4 Anregung gem. § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Demografischer Wandel im Kreis Coesfeld; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
- 6 Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Coesfeld
- 7 Beseitigung tierischer Nebenprodukte im Kreis Coesfeld ab dem 01.01.2007

- 8 Übernahme der Straßenbaulast für eine Verbindungsstraße in Billerbeck (K 13 n)
- 9 Mitteilungen des Landrats
- 10 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 02. Mai 2006

gez. Konrad Püning Landrat

12/06 - Kreis Coesfeld

Anerkennung eines Vereines als freier Träger der Jugendhilfe

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinderund Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 30.03.2006 der Verein

Kids mit Handicaps e.V.

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden. Die Anerkennung wurde zunächst für drei Jahre ausgesprochen. Die öffentliche Anerkennung wird hinfällig, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Coesfeld, 20. April 2006

Kreis Coesfeld Der Landrat Jugendamt Im Auftrag gez. Werremeier

13/06 - Kreis Coesfeld

Öffentliche Zustellungen gem. §10 LZG NRW

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 27.04.2006, Aktenzeichen 5660 B 6544, ist zuzustellen an Herrn Adriano Carmine Pietro Seel, zuletzt wohnhaft in 51149 Köln, OT Ensen, Kölner Str. 112.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 27.04.2006 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld Schützenwall 18 Abteilung 51-Jugendamt Frau Bußmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 27.04.2006

Kreis Coesfeld Der Landrat Abteilung 51-Jugendamt Im Auftrag gez. Bußmann

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 19.04.2006, Aktenzeichen 5660 J 6702, ist zuzustellen an Herrn Paul-Gregor Junke, zuletzt wohnhaft in 59348 Lüdinghausen, An den Kämpen 34.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin.

Mit Anordnung vom 19.04.2006 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld Schützenwall 18 Abteilung 51-Jugendamt Frau Bußmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 19.04.2006

Kreis Coesfeld Der Landrat Abteilung 51-Jugendamt Im Auftrag gez. Bußmann

14/06 - Kreis Coesfeld

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.04.2006 gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln (nachfolgend "Beteiligte") über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Beteiligten die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenreinigung schaffen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Straßenreinigung in ihrem Gebiet zu gewährleisten und durch einen geeigneten Straßenreinigungsbetrieb (nachfolgend "Dienstleister") durchführen zu lassen.

§ 1 Aufgabenübernahme, Zweck

- Die Stadt Dülmen übernimmt die Aufgabe Straßenreinigung für das Gebiet der Gemeinde Nottuln ab dem 01.01.2007 in ihre Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG
- Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße und kostengünstige Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Nottuln ab dem 01.01.2007.

§ 2 Anbahnung und Abschluss von Straßenreinigungsverträgen

Die Stadt Dülmen wird die für eine ordnungsgemäße Straßenreinigung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern - soweit rechtlich erforderlich - einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.

§ 3 Grundsätze der Ausschreibung

- Die Stadt Dülmen wird das Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet beider Beteiligten durchführen.
- Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose sollen die Preise für die beiden Gemeindegebiete getrennt abgefragt werden. Der Dienstleister soll direkt gegenüber den beiden Beteiligten abrechnen.
- 4. Die Leistung soll für fünf Jahre ausgeschrieben werden.

§ 4 Überwachung der Vertragserfüllung durch den Dienstleister

- Die Stadt Dülmen überwacht die Erfüllung des Vertrages durch den Dienstleister. Sie ist verpflichtet und berechtigt, die auf Grund des Vertrages mit dem Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 2. Die Gemeinde Nottuln ist verpflichtet, die Stadt Dülmen dadurch zu unterstützen, dass sie die Tätigkeit des Dienstleisters bezogen auf ihr Gemeindegebiet selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen der Stadt Dülmen anzeigt. Sie ist auf ihr Gemeindegebiet bezogen ermächtigt, den Dienstleister zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten anzuhalten. Die einfachen laufenden Geschäfte auf Grund des Vertrages (z.B. Einbeziehung neu ausgebauter Straßen, Bearbeitung von Beschwerden der Bürger bezüglich der Straßenreinigung) wickelt jede Beteiligte für ihr Gemeindegebiet eigenständig mit dem Unternehmer ab.
- Die Gemeinde Nottuln informiert die Stadt Dülmen über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 5 Kosten der Straßenreinigung

- Die beiden Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gemeindegebiet Gebühren für die Straßenreinigung.
- Der Dienstleiter wird verpflichtet, die Rechnungen direkt an die beiden Beteiligten bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellen. Der Dienstleister wird ferner verpflichtet, eine Kopie der Rechnung an die Stadt Dülmen zu übersenden.
- Die Gemeinde Nottuln als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen die Stadt Dülmen schnellstmöglich darüber zu unterrichten.
- Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.
- Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand der Stadt Dülmen), die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben, zu tragen.

6. Die jeweiligen Beteiligten haften, soweit sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Dülmen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, nur für auf das jeweilige Gemeindegebiet bezogene Ansprüche.

§ 6 Verwaltungskosten

Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben erhält die Stadt Dülmen eine Vergütung. Die Vergütung beträgt einmalig 550 € und ist bis zum 30.06.2006 an die Stadtkasse Dülmen zu zahlen. Die Gesamtverwaltungskosten tragen somit die Beteiligten zu gleichen Teilen.

§ 7 Haftung

- Eine Haftung der Stadt Dülmen für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer MitarbeiterInnen ist ausgeschlossen.
- Sofern die Stadt Dülmen vom Dienstleister in Anspruch genommen wird, tragen beide Beteiligten entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen, es sei denn dass die Inanspruchnahme auf vorsätzlichem Verhalten der MitarbeiterInnen der Stadt Dülmen beruht.

§ 8 Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Dienstleister

- Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Dülmen und dem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Dülmen diese Ansprüche an die Gemeinde Nottuln abtreten und sie zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
- Im übrigen ist die Stadt Dülmen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Ansprüchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Dülmen ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 9 Dauer

- Die Vereinbarung tritt mit Abwicklung des letzten mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages außer Kraft.
- Die Übernahme der Aufgabe in die Zuständigkeit der Stadt Dülmen endet mit Ablauf des mit dem Dienstleister geschlossenen Vertrages, d.h. bei einer Ausschreibung für fünf Jahre am 31.12.2011.

§ 10 Streitbeteiligung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, gilt § 30 GkG.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkraftteten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dülmen, 06.04.2006

Stadt Dülmen Der Bürgermeister

I.V. I.A.

gez. Leushacke gez. Gerle

Techn. Beigeordneter Stadtbauoberamtsrat

Nottuln, 11.04.2006

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

gez. Schneider I.V

Bürgermeister gez. Fallberg Beigeordneter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln über gemeinsame Regelungen bei der Straßenreinigung wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), genehmigt.

Coesfeld, den 24.04.2006

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Vertretung gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 24.04.2006

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Vertretung gez. Gilbeau

15/06 - Sparkasse Westmünsterland

Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 30. Mai 2006

Am Dienstag, 30. Mai 2006, findet um 17.00 Uhr im Veranstaltungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland in Ahaus, Bahnhofstraße 1, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - statt.

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- Vorlage des Jahresabschlusses 2005 und des Lageberichtes der Sparkasse Westmünsterland
- Wahl eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Westmünsterland
- 3. Verschiedenes

B. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

- Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Westmünsterland
- Umfang der geschäftlichen Tätigkeit der Sparkasse Westmünsterland
- 3. Verschiedenes

Coesfeld, den 4. Mai 2006

Sparkassenzweckverband Westmünsterland Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck gez. Konrad Püning - Landrat -Vorsitzender der Verbandsversammlung

16/06 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 358031516 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck

gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335028361geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck

gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335553384 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2006seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck

gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 358024156 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.08.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck gez. Der Vorstand